

Ludwig Piassoll

**Species Facti des von dem Notario Friedrich Wilhelm Ulbrecht den 3. Februar 1742. Jn Gadebusch perpetrirten Falsi : Als Jn falschen Gebrauch des Nahmens und der hohen Autorität der Hochfürstl. Justiz in Suerin : Wegen ungleichen und nachtheiligen Sparguements**

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1742?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890483914>

Druck    Freier  Zugang



# SPECIES FACTI

des

von dem Notario

## Friedrich Wilhelm Ubbrecht

den 3. Februar. 1742.



## In Gadebusch perpetrirten Falsi,

Als

In falschen Gebrauch des Namens und der hohen Autorität

der

## Hochfürstl. Justitz in Suerin.

Wegen ungleichen und nachtheiligen Sparguements

publiciret

von

## D. Ludwig Piaßoll.



# SPECIES FACTI

168

Exemplum Novum

# Quintus Cæsar Martinius

opus 3. Epistola. 1145.

# Quintus Cæsar Martinius Epistola

168

Quintus Cæsar Martinius Epistola. Exemplum Novum. 1145.

168

# Quintus Cæsar Martinius Epistola

Quintus Cæsar Martinius Epistola. Exemplum Novum. 1145.

Exemplum Novum

168

# D. Friedrich Bissell



## Species Facti.



Achdem der Herr D. Piassoll, wie Er mit einer Extra-Post am 3. hujus von Suerin hieselbsten arriviret, und bey dem Chyrurgo H. Rincken abgetreten, in diesen seinen Hause auf Instance des Notarii Ullbrechts, von hiesiger Guarnison angehalten worden, und derselbe befürchtet, daß gemeldeter Notarius, bey seiner des Herrn D. Retour in Suerin, ein und anderes wiedrige von dem passirten aussprengen mögte; So ersuchte mich der Herr D. Piassoll, da Er mich in seiner Sache hieselbsten als Notarius in ein und anderen Stücken ohnedem gebrauchet, eine Speciem Facti, so viel mir von denen hiesigen mit Ihme vorgekommenen Umständen bekant, zu entwerffen, damit Er solche bey seiner Zurückkunft in Suerin Hohen und gehörigen Orten erfordernden und hendhüttten Fälls produciren und vorzeigen könne.

Alls

Als mich nun ratione Officii dieser Requisition nicht engiehen können; So bescheinige hiemit auf mein Gewissen und abgelegten Notariat-Eyd: Daz wohlgemeldeter Herr D. nach dem Er aus H. Rincken Hause sich wegbegeben und bey H. Krügern eingegiret, mich schriftlich requiriret, nach dem hiesigen Commandanten, dem Herrn Hauptmann von Borch mich zu verfügen und den Requisitions-mähsigen Antrag zuthun, welches auch bewerkstelliget, wie das sub Lit: A. angelegte Documentum in mehrern besagen wird.

Nachdem nun der hiesige Herr Commandant den Herrn D. Piassoll bis zu seiner Dimission durch einen unter-Officier, welcher abzund zu gegangen, auch sonsten von Sonnabend halb 11. Uhr an, bis gestern Nachmittag ohngefehr um 5. Uhr als einen Civilen Arrestanten observiren lassen; So wurde demselben von dem Sergeant Jungkherrn nachher angedeutet, wie der Herr Hauptmann nacher Ratzeburg geschrieben, und die Vorfallenheiten mit dem Herrn D. per Ordinance dahin gemeldet, von da ihm zurück geworden, wasmassen Er demselben zu dimittiren, solchem seinem Stande gemäß mit alter Civilität und Honneur begegnen zu lassen, und wegen derer Unkosten sich an den Notarium zu halten hätte, anbey dem Herrn D. Piassoll anzurathen, daß Er nach Suerin wieder zurück reisete, und gehörigen Orts seine Sache ausmachete; Worauf derselbe auch gestern Abend den Herrn Secrétaire Rüdemann nebst mir und andern guten Freunden besuchete, und bis zu seiner angerathenen Abreise nach Suerin alle Höflichkeit von hiesiger Guarnison genossen; überdem hat der Notarius Ullbrecht in des Herrn D. Quartier die verursachte Unkosten an H. Krügern sowohl, als auch an die Guarnison ihre Gebühren bezahlen müssen; Und weilen der Notarius

5

Notarius Ulbrecht gegen den hiesigen Herren Commandanten und dem Sergeant Jungkherrn hautement declariret, wie er den Herren D. auf Ordre der Hechfürstl. Justitz-Cansley zu Suerin arreirte, und der obengemeldete Sergeant so wohl zu dem Herrn D., H. Krügern als mir solches öffentlich gesaget, so habe außer dem, was in dem Documento sub Lit: A. enthalten, dem Herrn D. das sub Lit: B. angelegte Attestatum auf Verlangen ertheilen wollen, und wird das sub Lit: C. von H. Krügern ausgestellte und angesetzte Attest solches ferner verificiren. Wobey noch ferner der Sergeant Jungkherr sich gestern Abend in Gegenwart des Herrn Pastoris Friederici, H. Krügern und meiner in des Secretarii Herrn Rüdemanns Hause, dessen und seiner erwachsenen Kinder expectoriret, wie der Herr Hauptmann den Notarium Ulbrecht und dessen Clientin, welche gestern Vormittag unter der Predigt hier arriviret, ob sie gleich beynahe zwey Stunden lang in der Gesinde-Stube in dessen Quartier gesessen, und auf den Herrn Hauptmann gewartet, so sich aber verleugnen lassen, nicht sprechen wollten. Zu Uhrkund ebigen allen habe diese Speciem Facti geschrieben, unterschrieben und mit meinem Pittschafft bestärcket. So geschehen Gadebusch den 5. Febr. 1742.

Ludewig Albert Dannhauer,  
Notarius,  
Mppria.

(L. S.)

Lit: A.

## Beilage A.

Actum Gadebusch den 3. Febr. 1742.

**H**eute obengesetzten dato requirte der Herr D. Piassoll mich En-  
des benannten Notarium laut nachstehender Requisition von Wort  
zu Wort lautende

## Requisition.

An den Herrn Notarium Dannhauern.

**B**ei ich heute wieder vermuthen hieselbst in Gadebusch von dem Nota-  
rio Ulbrecht bin arretiret worden, obgleich von der Regierung aus  
Nahenburg gefordert, auch meine Reise dahin zu beschleunigen angetreten,  
und solche heute mit einer Extra-Post aus Suerin bis hier, und von hier ferner  
fortzusehen angetreten; So habe hiemit den Herrn Notarium Requiriren  
wollen, sich zu dem Herrn Hauptmann von Borch, als hiesigen Commandanten  
zuverfügen, und demselben nebst vermeldung meines Compliments zu hin-  
terbringen, wie mich sehr wunderte, daß auf ansuchen des Notarii Ulbrechts  
arretiret worden, und zwar um somehr, weilen mir so wenig von des Herrn  
Commissarii Hochfürstl. Durchl. als von det Hochfürstl. Justice-Canzley  
zu Schwerin etwas vorgezeiget worden, daß hieselbst arretiret werden sol-  
te; So ergehet mein Ergebenstens ansuchen dahin, dem Herrn Haupt-  
mann von Borch vorzutragen, daß derselbe den Notarium Ulbrecht dahin an-  
halten mögte, daß er seine Ordres producire, und in wiedrigen Fall der  
Herr Hauptmann so gütig seyn möchte, den Notarium Ulbrecht selbst ar-  
retiren zu lassen, und dahin anzuhalten, alle verursachte Uakosten zubezahlen.  
Gadebusch den 3. Febr. 1742.

Ludwig Piassoll D.

Ferner Requirire den H. Notarium Dannhauer, dem Herrn Haupt-  
mann von Borch, daß ihm eingelieferte Rescriptum von der Königl. Regie-  
rung

nung zu Räzeburg vorzuzeigen, woraus Sie ersehen würden, was meine intendirte Reise vor einem zweck habe.

Zu dem hiesigen Commandanten, den Herrn Hauptmann von Borch, mich zu verfügen, und demselben unter Vermeldung seines Compliments obstehenden Antrag zu hinterbringen.

Nachdem ich mich nun vi Officii solcher Requisition nicht entziehen können, so begab mich heute abend um 5. Uhr nach dem Herrn Hauptmann von Borch, that demselben den Requisitions mäfigen Antrag, producirte ihm die original Requisition und das von Königl. Regierung zu Räzeburg unter den 7. July a. p. an Herrn Requiranten ergangene Rescriptum in Originali, und erhielt demnächst von wohlgemelten Herrn Hauptmann in Antwort: ich möchte an den Herrn D. Piaßoll sein gegen Compliment wieder machen, und demselben hinterbringen, wie der Notarius Ulbrecht (welcher ihm arretiren lassen) zwar keine Specielle Ordres von des Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. und der Hochfürstl. Justitz-Canzley zu Schwerin produciret, es hätte aber derselbe versichert, daß selbige Morgen erfolgen solten, indem er vorgegeben, wie wegen kürze der Zeit eine solche Ordre nicht ausgewürcket werden können, dieser hatte auch zu dem Ende schon einen Expressen Bothen nach Schwerin abgesandt, und wäre Er der Herr Hauptmann solche Morgen promittirter massen vermuthen. Die Arretirung des Notarii Ulbrecht betreffend, hätte Er sich in so weit seiner Person versichert, daß er vor Ablauf der Sache nicht von hier weichen könnte und würde, in dem der hiesige Herr Richter Hoyer vor ihm caviret, und müste sich ausweisen, auf wem die Untosten ausfallen würden, inzwischen solle Er aus dem producierten Rescripto nicht, daß der Herr D. Piaßoll nach Räzeburg kommen, sondern nur den verlangten Plan über senden solte; stellte anbey dem Herrn D. frey seine Sachen auf das beste zu machen, und würde Herr Requirant ihm nicht verdenken, daß Er ihm arretiren lassen müssen. Actum Gadebusch ut supra in fidem

Ludewig Albert Dannhauer  
Notarius Cæsar: Publ: ac  
Immatric: mppria:

(L. S.)

B.

abgottli dorbori mirbol

(2. J.)

## Beylage B.

Auf Verlangen des Herrn D. Piaßoll attestire hiemit zur Steuer der Wahrheit auf mein Gewissen: Wie der hier in Guarnison liegende Sergeant Jungkher nicht alleine zu dem Herrn D. sondern auch gegen H. Krügern, bey welchein der Herr D. Logiret, und mir zu etlichen mahlen hautement gesaget und declariret: wasmassen der Notarius Ulbrecht sich bey den Herrn Hauptmann von Borch, und auch zu ihm, als Er um die Arretirung des Herrn D. angesuchet, herausgelassen, daß er auf Ordre der Hochfürstl. Justitz - Canzley den Herrn D. arretirte, und ob er gleich wegen schneller Abreise von Suerin noch keine Verordnung dieser wegen bey sich hätte, so würde doch selbige nachfolgen. Gegeben Gadebusch den 5. Febr. 1742.

Ludewig Albert Dannhauer  
Notarius,

(L. S.)

## Beylage C.

Auf Ersuchen des Herrn D. Piaßoll attestire hiemit zur Steuer der Wahrheit in Kraft dieses auf mein Gewissen: Wie der hier in Guarnison liegende Sergeant Jungkher, nicht allein zu dem Herrn D. sondern auch zudem H. Notarium Dannhauer und gegen mich, woselbst Er Logiret, zu etlichen mahlen hautement gesaget und declariret: wasmassen der Notarius Ulbrecht sich bey den Herrn Hauptmann von Borch und auch zu ihm, als Er um die Arretirung des Herrn D. angesuchet, heraus gelassen, daß er auf Ordre der Hochfürstl. Justitz - Canzley den Herrn D. arretirte, und ob er gleich wegen schneller Abreise von Suerin noch keine Verordnung dieser wegen bey sich hätte, so würde doch selbige nachfolgen. Gegeben Gadebusch den 5. Februar 1742.

Jochim Friedrich Krieger,

(L. S.)

(S. L.)

B.

19. **W**ilhelmus. **W**ilhelmus. **W**ilhelmus.  
Anno. **1543** **W**ilhelmus.

# Unterthänigst überreichte Denunciation

An

# Die HochFürstl. **M**usstß in Schwerin.

Die HochFürstl. **M**usstß  
in Schwerin.

# Durchlauchtigster Herzog/ gnädigster Fürst und Herr.

n19


 W: Hochfürstl. Durchl. muß hiedurch pflichtschuldigst denunciiren, wie der Notarius Ulbrecht, nach Anleitung der sub Num. 1. anliegenden Facti Specie, und der dabej befindlichen Documentorum sub Lit: A.B. & C. sich freventlich und zur grössten Ungebühr unternommen, W: Hochfürstl. Durchl. und De-  
 ro Hochstpreiſlichen Justitz-Canzley hohen Nahmen am zten  
 hujus dahin misszubrauchen, daß er dem in Gadebusch bestellten  
 Commandanten, Herrn Hauptmann von Borch, Fälschlich vor-  
 gebracht, daß er auf Ordre der Hochfürstl. Justitz ihn ersuchen  
 müße, mich zu arretiren, und daß wegen kürze der Zeit, die  
 Ordre nicht ausgewürcket werden können, jedoch des andern  
 Tages erfolgen würde, auch gedachten Hauptmann durch sol-  
 che fälschliche Angabe darzu induciret, daß ich wirklich arretiret,  
 auf die nach Razeburg geschehene Relation aber den zten dito  
 allererst dimittiret, und angewiesen worden, diese Sache auszu-  
 machen

machen, wie solches alles die obangesführte glaubwürdige Notarial Documenta und Arrestata in mehrren bezeugen. Wie nun der Notarius Ulbrecht durch dieses entsetzliche Falsum, nach Anweisung der Kaiserl. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art: 12. & 13. heimliche Bestraffung in enigstens am Leibe, mit Stampenschlag und Ewiger Landes-Verweisung, indem die Falschung groß, boshaftig, und schädlich gewesen, meritiret hat, und dem Publico daran gelegen ist, daß der gleichen entsetzliche Falsa ex Officio untersucht und bestraffet werden; So gebe Ewr: Hochfürstl. Durchl. ich in Unterthänigkeit anheim, ob nicht Hochst Dieselbe diese meine Documentirte Denunciation Domino Fiscali zur wahrnehmung seines Amtes gnädigst zu Communicken, und diese Unthät der Gebühr nach ex Officio zu bestraffen, geruhen wollen, ratione meiner privat Satisfaction aber reservire mir die besondere Klage, und beharre mit äußerster devotion

Ewr: Hochfürstl. Durchl.



Suppl.  
den 9ten Febr.  
1742.

Unterthänigster  
Ludwig Piaßoll D:

Rubric

# R U B R I C.

Pflicht schuldigste, Unterthänigste Denunciation, und Reservation wegen des von dem Notario Ulbrecht Committirten entseßlichen Falsi, und dadurch effectuirten Arretirung ic.

Cum adjunctis sub Num: I. ibiq. adj: sub Lit, A. B. & C.

abheiten

Des D. Ludwig Piaßoll,

Supplicanten.



Raphe

Ludwig Piaßoll

125  
126  
127



7.  
bürge vorzuzeigen, woraus Sie erschen würden, was meine  
vor einen zweck habe.  
in hiesigen Commandanten, den Herren Hauptmann von Borch,  
, und demselben unter Vermeldung seines Compliments obste  
zu hinterbringen.

em ich mich nun vi Officii solcher Requisition nicht entziehen  
ab mich heute abend um 5. Uhr nach dem Herrn Haupt  
, that demselben den Requisitions mäfigen Antrag, pro  
ie original Requisition und das von Königl. Regierung zu  
den 7. July a. p. an Herrn Requirenten ergangene Rescrip  
t, und erhielt demnächst von wohlgemelten Herrn Haupt  
ort; ich möchte an den Herrn D. Piaßoll sein gegen Compli  
chen, und demselben hinterdringen, wie der Notarius Ul  
rich ihm arretiren lassen) war keine Specielle Ordres von des  
arrii Hochfürstl. Durchl. und der Hochfürstl. Justitz-Canz  
in produciret, es hätte aber derselbe versichert, daß jelse  
n solten, indem er vorgegeben, wie wegen Kürze der Zeit  
e nicht ausgewürfelt werden könnten, dieser hatte auch zu  
einen Expressen Bothen nach Schwerin abgesandt, und  
er Hauptmann solche Morgen promittirter massen vermu  
tirung des Notarii Ulbrecht betreffend, hätte Er sich in so  
son versichert, daß er vor Ablauf der Sache nicht von hier  
ind würde, in dem der hiesige Herr Richter Hoyer vor ihm  
ste sich ausweisen, auf wem die Untosten ausfallen würden,  
Er aus dem producirten Rescripto nicht, daß der Herr D.  
Ratzeburg kommen, sondern nur den verlangten Plan über  
telte anben dem Herrn D. frey seine Sachen auf das  
, und würde Herr Requirent ihm nicht verdencken, daß  
lassen müssen. Actum Gadebusch ut supra  
in fidem

Ludewig Albert Dannhauer  
Notarius Cæsar: Publ: ac  
Immatric: mppria:  
(L. S.)

B.